Eingriffsermittlung

zur Ergänzungssatzung der Gemeinde Rüting für einen Teilbereich der Ortslage Rüting für die Grundstücke zwischen der Schweriner Straße 1a und 1b gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

INHALTSVERZEICHNIS SEITE

1. Bestandsaufnahme nach Begehung und Luftbild (2020) 3

1.1. Lage des Plangebietes 3

1.2. Vorhandene Bestandsstrukturen im Plangebiet 3

2. Eingriffsermittlung 4

2.1. Bestandsbiotope 4

2.2. Ermittlung des Lagefaktors 5

2.4. Ermittlung der Versiegelung 8

2.5. Berechnung des Multifunktionalen Kompensationsbedarfs 8

2.5.1. Ermittlung des additiven Kompensationsbedarfes 8

2.5.2. Ermittlung des Kompensationsumfanges 11

2.5.3. Gesamtbilanzierung (Gegenüberstellung EFÄ/ KFÄ) 11

1. Bestandsaufnahme nach Begehung und Luftbild (2020)

1.1. Lage des Plangebietes

Der Geltungsbereich befindet sich in Rüting angrenzend an die Schweriner Straße. Im Norden und im Süden wird der Geltungsbereich von Grundstücksflächen der Siedlungsbiotope abgegrenzt. Im Westen von Grünflächen mit angrenzendem geschützten Gehölzbiotop und im Osten von der Schweriner Straße.

1.2. Vorhandene Bestandsstrukturen im Plangebiet

Das Plangebiet ist von anthropogener Nutzung geprägt. Im Plangebiet befinden sich die Reste eines abgerissenen Gebäudes (OBD).
Angrenzend daran ist eine Fläche (PEU), welche von Kraftfahrzeugen befahren wurde. Im westlichen Grenzbereich ist eine Siedlungsgehölzfläche aus heimischen Arten (PWX), welche hauptsächlich aus Erlen besteht. Die restliche Fläche zeichnet sich durch artenarmen Zierrasen (PER) aus.
Das Luftbild wird aus dem Jahr 2020 verwendet. Der Baumbestand wird gemäß tatsächlichem Bestand zum Zeitpunkt der naturräumlichen Aufnahme verwendet (Abb. 1 naturräumlicher Bestand) und weicht deshalb von der Darstellung im Luftbild ab.

2. Eingriffsermittlung

2.1. Bestandsbiotope

Tab. 1 Naturschutzfachliche Einstufung und Biotopwert der betroffenen Biotoptypen (geschütztes Biotop gemäß § 20 NatSchAG M-V)

Biotop-Nr.	Kürzel	Biotoptyp	Rote Liste der Gefährdeten Biotoptypen Deutschlands		Schutz-Status	Wertstufe	Biotopwert
			Regenerations-fähigkeit	Gefährdung	§		
13.1.1	PWX	Siedlungsgehölz aus heimischen Baumarten	1/2		-	2	3,0
13.3.2	PER	Artenarmer Zierrasen	0	0	-	0	1,0
13.3.4	PEU	Nicht- oder teilversiegele Freifläche, teilweise mit Spontanvegetation	0	1	-	1	0,8
10.1.3	OBD	Brachfläche der Dorfgebiete	0	1	-	1	1,5

Für die **„Nicht- oder teilversiegelte Freifläche, teilweise mit Spontanvegetation“ (PEU)** die an das Plangebiet grenzt und zum Teil im Plangebiet liegt, wird aufgrund eines Versieglungsgrades von 0,20 (unversiegelt) ein durchschnittlicher Biotopwert von **0,8** (1-Versiegelungsgrad) angesetzt.

2.2. Ermittlung des Lagefaktors

Über den Lagefaktor wird der Abstand der vom Eingriff betroffenen Biotoptypen zu vorhandenen Störquellen berücksichtigt. Der Lagefaktor wird entsprechend nachfolgender Tabelle ermittelt.

Tab. 2: Ermittlung des Lagefaktors gemäß „Hinweise zur Eingriffsregelung“

Lage des Eingriffsvorhabens	**Lagefaktor**
< 100 m Abstand zu vorhandenen Störquellen*	0,75
100 – 625 m Abstand zu vorhandenen Störquellen*	1,0
> 625 m Abstand zu vorhandenen Störquellen*	1,25
Innerhalb von Natura 2000-Gebiet, Biosphärenreservat, LSG, Küsten- und Gewässerschutzstreifen, landschaftliche Freiräume der Wertstufe 3 (1200-2399 ha)	1,25
Innerhalb von NSG, Nationalpark, landschaftliche Freiräume der Wertstufe 4 (> 2400 ha)	1,50
* Als Störquellen sind zu beachten: Siedlungsbereiche, B-Plangebiete, alle Straßen und vollversiegelte ländliche Wege, Gewerbe- und Industriestandorte, Freizeitanlagen und Windparks	

Für den Plangeltungsbereich sind folgende Störquellen ermittelt worden: im Norden und Süden Wohnbebauung und die Schweriner Straße im Osten.

Bereiche, die in einem Abstand von weniger als 100 m zur Störquelle liegen, erhalten einen Lagefaktor von 0,75. Da sich die Fläche des gesamten Plangeltungsbereiches in einem Abstand von weniger als 100 m zu Störquellen befindet, wird auf die Darstellung des Lagefaktors im Bestandsplan verzichtet.

Abb. 1 naturräumlicher Bestand

2.3. Berechnung des Eingriffsflächenäquivalents für die Biotopbeeinträchtigung bzw. Biotopveränderung (unmittelbare Wirkungen/ Beeinträchtigungen)

In nachfolgender Tabelle sind die Biotope, die durch einen Eingriff beseitigt oder verändert werden (Funktionsverlust) dargestellt. Die Darstellung beschränkt sich auf die eingriffserheblichen Konflikte.
Eine Veränderung des Biotoptyps wird nur als Eingriff gewertet, wenn die Funktionsfähigkeit des Biotoptyps beeinträchtigt wird und durch den Zielbiotoptyp ein geringwertiger Biotoptyp entsteht.
Bleibt dagegen die Funktionsfähigkeit des Bestandsbiotops durch den Zielbiotoptyp erhalten bzw. sind das Bestandsbiotop und das Zielbiotop (nach der vollständigen Herstellung des Vorhabens) gleichwertig, z.B. vorhandene Versieglung und geplante Versieglung oder Rasenflächen und Anlage von Rasenbereichen oder wird die Funktionsfähigkeit des Bestandsbiotops durch den Zielbiotoptyp verbessert, sodass ein höherwertiger Biotoptyp entsteht, wird dies nicht als Eingriff gewertet und es wird auf eine Darstellung verzichtet.

Tab. 3 Biotopbeeinträchtigung bzw. Biotopveränderung (Funktionsverlust)

Biotoptyp	Fläche [m²] des betroffenen Biotoptyps **(F)**	Biotopwert des betroffenen Biotoptyps **(B)**	Lagefaktor **(L)**	Eingriffsflächenäquivalent für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung [m² EFÄ] **(EFÄ = F x B x L)**
PWX, Siedlungsgehölz aus heimischen Baumarten	254,52	3,0	0,75	572,67
PER, Artenarmer Zierrasen	2027,06	1,0	0,75	1.520,30
PEU, Nicht- oder teilversiegele Freifläche, teilweise mit Spontanvegetation	295,10	0,8	0,75	177,06
OBD, Brachfläche der Dorfgebiete	473,60	1,5	0,75	532,8
Summe Funktionsverlust	**3.050,28**			**2.802,83**

2.4. Ermittlung der Versiegelung

Tab. 4 Ermittlung der Versiegelung und Überbauung

versiegelte/überbaute Flächen	Teil-/Vollversiegelte bzw. überbaute Fläche in m² **(F)**	Zuschlag für Teil-/Vollversieglung bzw. Überbauung 0,2/0,5 **(Z)**	Eingriffsflächenäquivalent für Teil-/Vollversieglung bzw. Überbauung [m² EFÄ] **(EFÄ = F x Z)**
Maximale Versiegelung (GRZ (0,3) + Überschreitung (50%) = 0,45)	1.372,96	0,5	686,48
Summe Versieglung	**1.372,96**		**686,48**

2.5. Berechnung des Multifunktionalen Kompensationsbedarfs

Für die geplanten Biotopbeeinträchtigungen bzw. Biotopveränderungen durch Funktionsverlust, für die Funktionsbeeinträchtigungen und für die Versiegelung und Überbauung mit einer GRZ von 0,3 zuzüglich 50% Überschreitung, insgesamt 0,45 ist ein multifunktionaler Kompensationsbedarf von rund 3.489,31 m² Eingriffsflächenäquivalent (EFÄ) ermittelt worden (siehe folgende Tabelle).

Tab. 5 Multifunktionaler Kompensationseingriff

Eingriff	**EFÄ [m²]**
Biotopbeeinträchtigung bzw. Biotopveränderung durch Funktionsverlust	2.802,83
Funktionsbeeinträchtigung in Wirkzonen	0
Versiegelung und Überbauung	686,48
Multifunktionaler Kompensationseingriff	**3.489,31**

2.5.1. Ermittlung des additiven Kompensationsbedarfes

Bei betroffenen Funktionen von besonderer Bedeutung sind die damit verbundenen Beeinträchtigungen und die daraus resultierenden Kompensationsmaßnahmen gesondert zu ermitteln. Dies bedeutet, dass eine additive Kompensation notwendig wird, sofern dies aufgrund der Multifunktionalität der übrigen Kompensationsmaßnahmen nicht bereits gegeben ist.

In der folgenden Tabelle sind, getrennt nach Schutzgütern, die Funktionsausprägungen dargestellt, die von besonderer Bedeutung sind. Der additive Kompensationsbedarf ist verbal-argumentativ zu bestimmen und zu begründen.

Tab. 6: Funktionen von besonderer Bedeutung (gemäß Anlage 1 der „Hinweise zur Eingriffsregelung")

Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften
• Alle natürlichen und naturnahen Lebensräume mit ihrer speziellen Vielfalt an Lebensgemeinschaften • Lebensräume im Bestand bedrohter Arten (einschl. der Räume, die bedrohte Tierarten für Wanderungen innerhalb ihres Lebenszyklus benötigen.) • Flächen, die sich für die Entwicklung der genannten Lebensräume besonders eignen und die für die langfristige Sicherung der Artenvielfalt benötigt werden.
Schutzgut Landschaftsbild
• Markante geländemorphologische Ausprägungen (z. B. ausgeprägte Hangkanten) • Naturhistorisch bzw. geologisch bedeutsame Landschaftsteile und -bestandteile (z. B. Binnendünen) • Natürliche und naturnahe Lebensräume mit ihrer spezifischen Ausprägung an Formen, Arten und Lebensgemeinschaften (z. B. Hecken) • Gebiete mit kleinflächigem Wechsel der Nutzungsarten • Landschaftsräume mit Raumkomponenten, die besondere Sichtbeziehungen ermöglichen • Landschaftsräume mit überdurchschnittlicher Ruhe
Schutzgut Boden
• Bereiche ohne oder mit geringen anthropogenen Bodenveränderungen, z.B. Bereiche mit traditionell nur gering den Boden verändernden Nutzungen (naturnahe Biotop- und Nutzungstypen) • Vorkommen seltener Bodentypen • Bereiche mit überdurchschnittlich hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit • Vorkommen natur- und kulturgeschichtlich wertvoller Böden
Schutzgut Wasser
• Naturnahe Oberflächengewässer und Gewässersysteme (einschl. der Überschwemmungsgebiete) ohne oder nur mit extensiver Nutzung • Oberflächengewässer mit überdurchschnittlicher Wasserbeschaffenheit • Vorkommen von Grundwasser in überdurchschnittlicher Beschaffenheit und Gebiete, in denen sich dieses neu bildet • Heilquellen und Mineralbrunnen
Schutzgut Klima/ Luft
• Gebiete mit geringer Schadstoffbelastung • Luftaustauschbahnen, insbesondere zwischen unbelasteten und belasteten Bereichen • Gebiete mit luftverbessernder Wirkung (z.B. Staubfilterung, Klimaausgleich)

<u>Additive Berücksichtigung der Funktionen von besonderer Bedeutung des Schutzgutes Arten und Lebensgemeinschaften</u>

Mit der Umsetzung des Vorhabens sind Auswirkungen auf verschiedene Artengruppen verbunden:

Brutvögel:
Aufgrund der Flächenversiegelung und dem damit einhergehenden Habitatverlust für die Artengruppen Brutvögel bestehen Beeinträchtigungen. Diese Beeinträchtigungen können durch zeitliche Regelungen im Rahmen von Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen vermindert werden. Durch die Umsetzung des Vorhabens kommt es zu keinen nachhaltigen Wirkungen auf das Artenspektrum der Brutvögel. Die festgestellten Arten sind ubiquitäre Arten der Siedlungen, die in geringer Anzahl im Plangeltungsbereich vorkommen. Die Habitatfunktion für die festgestellten Arten wird erhalten bzw. im Umfeld weiterhin erfüllt.
Um den Verbotstatbestand der Tötung für die Brutvogelarten gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG zu vermeiden, wurden Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen getroffen. Die Arbeiten der Baufeldfreimachung/Beräumung der Freiflächen und Entfernen von Gehölzen sind im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar eines Jahres durchzuführen.

Reptilien
Das Vorhabengebiet besitzt keine maßgebliche Bedeutung für artenschutzrechtlich relevante Reptilienarten. Es ist im Ergebnis der Begutachtung nicht von einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit der Reptilien auszugehen.

Amphibien
Im Zuge der Realisierung des Vorhabens kommt es nicht zum Verlust von Laichgewässern der Amphibien bzw. sonstiger maßgeblicher Habitatbestandteile von Amphibien. Entsprechend ist nicht von einer artenschutzrechtlich relevanten Betroffenheit der Amphibien auszugehen. Wanderungsbeziehungen durch das Gebiet bestehen nicht.

Um den Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG während der Baumaßnahmen zu vermeiden, wurden Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen für Amphibien und Reptilen getroffen.
Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gruben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hineingefallene Tiere (Amphibien, Reptilien usw.) aus den Gruben zu entfernen sind.

Bei Umsetzung der Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen besteht hinsichtlich des Schutzgutes Arten und Lebensgemeinschaften kein additiver Kompensationsbedarf.

<u>Additive Berücksichtigung der Funktionen von besonderer Bedeutung des Schutzgutes Landschaftsbild</u>

Der Plangeltungsbereich befindet sich im Norden von Rüting und ist von drei Seiten von Siedlungsstrukturen umgeben. Im Plangebiet sind demnach überwiegend Biotop- und Nutzungstypen des Siedlungsbereiches anzutreffen.

Im westlichen Bereich des Plangebietes befindet sich ein Siedlungsgehölz aus heimischen Arten welches überwiegend durch Erlen dominiert wird. Im Nordöstlichen Bereich befinden sich die Reste (Bauschutt) eines ehemaligen Gebäudes. Im Südosten ist eine teilversiegelte Freifläche, welche von Fahrzeugen befahren wird. Der Rest des Plangebietes besteht aus artenarmen Zierrasen, auf welchem teilweise Gartenabfälle lagern.
Das Plangebiet liegt so wie auch die benachbarten Gebäude, im Landschaftsbildraum „Niederung von Stepenitz und Maurine“.

Aufgrund der derzeitigen Situation stellt sich das Plangebiet als Lücke zu den nördlich und südlich gelegenen bebauten Grundstücken dar.
Eine erneute Bebauung innerhalb des Plangebietes, würde zum Schließen dieser Lücke führen und zu einer Verbesserung des Landschaftsbildes beitragen. Somit besteht durch die Planung kein additiver Kompensationsbedarf.

Additive Berücksichtigung der Funktionen von besonderer Bedeutung der abiotischen Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/ Luft
Funktionen von besonderer Bedeutung des Schutzgutes Bodens sind auf den durch das Vorhaben zu überbaubaren Flächen nicht betroffen.
Funktionen von besonderer Bedeutung des Schutzgutes Wasser in Bezug auf das Grundwasser sind auf den durch das Vorhaben zu überbaubaren Flächen nicht betroffen, da eine hohe Geschütztheit des Grundwassers durch bindige Deckschichten im Plangebiet gegeben ist.
Funktionen von besonderer Bedeutung des Schutzgutes Klima/ Luft sind vom Vorhaben nicht betroffen.

2.5.2. Ermittlung des Kompensationsumfanges
Für das Plangebiet ergibt sich der Bedarf an Eingriffsflächenäquivalent in Höhe von rund 3.490 m² EFÄ.

Zum Ausgleich des entstehenden Eingriffs in Natur und Landschaft durch die Realisierung des Vorhabens sollen Ersatzmaßnahmen auf dem Flurstück 19 der Flur 4 der Gemarkung Rüting in der Landschaftszone „Höhenrücken und mecklenburgische Seenplatte“ umgesetzt werden.
Die Sicherung des Ausgleichs erfolgt über den städtebaulichen Vertrag zwischen der Gemeinde Rüting und dem Vorhabenträger.
Der städtebauliche Vertrag wird den Verfahrensunterlagen beigefügt.

2.5.3. Gesamtbilanzierung (Gegenüberstellung EFÄ/ KFÄ)
Durch die Ergänzungssatzung der Gemeinde Rüting ergibt sich ein Eingriffsumfang von rund 3.490 m² EFÄ.
Das Kompensationsdefizit in Höhe von rund 3.490 m^2 EFÄ soll in Höhe des Bedarfs an Kompensationsflächenäquivanlenten/Eingriffsflächenäquivalenten auf dem Flurstück 19 der Flur 4 der Gemarkung Rüting in der Landschaftszone „Höhenrücken und mecklenburgische Seenplatte“ realisiert werden.

Nach der Realisierung von 3.490 m² KFÄ kann der Eingriff in Natur und Landschaft als vollständig ausgeglichen angesehen werden (siehe nachfolgende Tabelle).

Tab. 7: Gesamtbilanzierung

Bedarf (= Bestand)	**Planung**
Eingriffsflächenäquivalent bestehend aus:	Kompensationsflächenäquivalent bestehend aus:
- Sockelbetrag für multifunktionale Kompensation: 3.489,31 m²EFÄ	- Ersatzmaßnahme auf dem Flurstück 19 der Flur 4 der Gemarkung Rüting in der Landschaftszone „Höhenrücken und mecklenburgische Seenplatte“ 3.490 m² KFÄ
Gesamtbilanz	
Flächenäquivalent (Bedarf):	Flächenäquivalent (Kompensation):
3.489,31 m²EFÄ	**3.490 m² KFÄ**

Aufgestellt durch:

Nils Münz
Planungsbüro Mahnel
Rudolf-Breitscheid-Straße 11
23936 Grevesmühlen
Telefon 0 38 81 / 71 05 – 0
Telefax 0 38 81 / 71 05 – 50
E-Mail: n.muenz@pbm-mahnel.de